

**Kurztitel**

**Abkommen** zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes ("Nuklearinformationsabkommen" Österreich - Schweiz) samt Anhang und Gemeinsamer Erklärung (NR: GP XXI RV 53 AB 231 S. 33. BR: AB 6202 S. 667.)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 201/2000

**Typ**

S

**Teil**

3

**Datum**

20001123

**Text**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang und Gemeinsamer Erklärung wird genehmigt.

**ABKOMMEN**

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT ÜBER DEN FRÜHZEITIGEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN AUS DEM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DES STRAHLENSCHUTZES  
("NUKLEARINFORMATIONENSABKOMMEN" ÖSTERREICH - SCHWEIZ)

Die Regierung der Republik Österreich und der Schweizerische Bundesrat (im folgenden "Vertragsparteien" genannt),

GELEITET VON DEM WUNSCH, die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft weiterzuentwickeln,

IN DEM BESTREBEN, die anerkannten Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu erfüllen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß zwischen den beiden Vertragsparteien der Austausch von wichtigen Informationen über radiologische Gefahren gewährleistet werden soll, um die allfälligen grenzüberschreitenden Folgen gering zu halten,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein frühzeitiger Austausch von wichtigen Informationen und Erfahrungen über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz in bedeutendem Maße zur Sicherheit der Bevölkerung beider Vertragsparteien beitragen kann,

IN BETRACHT ZIEHEND das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen \*1) vom 26. September 1986 sowie die anerkannten Grundsätze der Zusammenarbeit im Rahmen der

Internationalen Atomenergie-Organisation,

UNTER VERWEIS auf das **Abkommen** in Form eines Schriftwechsels zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft Euratom über den Anschluß der Schweiz an das ECURIE-System (European Community Urgent Radiological Information System) vom 21. Juni/2. Oktober 1995, welches durch die Ratsentscheidung 87/600/Euratom über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation errichtet wurde,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

---

\*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 186/1988

## Artikel 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Vorkommnisse im Sinne dieses Abkommens sind:

- a) Ereignisse, die mit den in Absatz 2 genannten Anlagen oder Tätigkeiten zusammenhängen, in deren Folge es zu einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt kommt oder kommen kann;
- b) die Registrierung abnormaler Radioaktivitätswerte auf dem Hoheitsgebiet oder außerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei, die für die Gesundheit der Bevölkerung einer Vertragspartei schädliche Folgen haben könnten;
- c) Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sicherheit von Anlagen oder Tätigkeiten gemäß Absatz 2 haben können, sofern die Öffentlichkeit von zuständigen Organen der Vertragspartei, auf deren Gebiet sie eintreten, informiert wird.

(2) Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne des Abkommens sind:

- a) Kernreaktoren,
- b) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes,
- c) Anlagen zur Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle,
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen,
- e) die Herstellung, Verwendung und Lagerung, Endlagerung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche und Forschungszwecke,
- f) die Verwendung von Radioisotopen zur Erzeugung elektrischer Energie in Weltraumanlagen.

## Artikel 2

### Erstinformationen

(1) Bei Eintritt eines Vorkommnisses hat die Vertragspartei, auf deren Gebiet das Vorkommnis eingetreten ist, sobald als möglich folgende Informationen zu übermitteln:

- Datum, Zeitpunkt und Ort des Vorkommnisses,
- Art des Vorkommnisses,

- mögliche Konsequenzen und Maßnahmen.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird die andere Vertragspartei nach Möglichkeit Informationen von dritter Seite erläutern, die sich tatsächlich oder vermeintlich auf Vorkommnisse, Anlagen oder Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 beziehen.

### Artikel 3

#### Ergänzende Informationen

(1) Informationen gemäß Artikel 2 sind ständig mit allen späteren verfügbaren Informationen zu ergänzen, damit die Sachlage beurteilt und die Risiken abgeschätzt werden können, insbesondere:

- vermutete oder festgestellte Ursachen und voraussichtliche Entwicklung des Vorkommnisses,
- Merkmale einer allfälligen Emission (Art, physikalische und chemische Form und, soweit möglich, Menge der abgegebenen radioaktiven Stoffe),
- voraussichtliche zeitliche Entwicklung der Emission,
- Art des Verfrachtungsmediums (Luft, Wasser),
- meteorologische und hydrologische Angaben, die die Voraussage der Verfrachtung erlauben,
- Angaben über die Radioaktivität in der Umwelt, einschließlich der Nahrungs- und Futtermittel,
- die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen,
- die Maßnahmen zur Benachrichtigung der Öffentlichkeit.

(2) Weiters werden von der benachrichtigenden Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen nach Möglichkeit Erläuterungen zu den gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben erteilt.

### Artikel 4

#### Kontaktstellen und Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien informieren einander unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf diplomatischem Wege über ihre zuständigen Behörden und Kontaktstellen, die mit der Erteilung und Entgegennahme von Informationen gemäß Artikel 2 und 3 beauftragt sind. Solche Kontaktstellen werden ständig zur Verfügung stehen.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander unverzüglich über jede allfällige Änderung, die die Information gemäß Absatz 1 betrifft.

(3) Unmittelbar nachdem sie gemäß Absatz 1 notifiziert worden sind, stellen die Kontaktstellen das Einvernehmen über die genaue Art der Übermittlung von Informationen her. Die Funktionsüberprüfung dieses Übermittlungssystems findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Bei Vorkommnissen pflegen die Vertragsparteien die bestmögliche Zusammenarbeit zur Vermeidung von Schäden an Gesundheit, Umwelt und Sachgütern. Jede der Vertragsparteien kann, wenn beide es als angezeigt erachten, einen Vertreter in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsenden. Die Vertragsparteien bemühen

sich, die Aufgabe des Vertreters zu erleichtern.

## Artikel 5

### Weitere Informationen

(1) Die Vertragsparteien informieren einander einmal jährlich über die eigenen Nuklearprogramme, über die aus dem Betrieb von Kernanlagen gewonnenen Erfahrungen und über ihre Rechtsvorschriften aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander auch über ihre bestehenden, in Bau befindlichen oder geplanten Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit. a bis c und übermitteln die im Anhang enthaltenen Angaben. Über die voraussichtliche Inbetriebnahme der in Bau befindlichen Anlagen informieren die Vertragsparteien einander sechs Monate im voraus.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander weiters über wesentliche Änderungen, die Stilllegung und den Abbruch von Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 lit. a bis c und machen einander die geeigneten Unterlagen zugänglich.

## Artikel 6

### Informationen bei atomrechtlichen Bewilligungsverfahren

Bei atomrechtlichen Bewilligungsverfahren für Kernanlagen macht jede Vertragspartei die Gesuchsunterlagen nach denselben Kriterien der anderen Vertragspartei zugänglich, die sie dem bestgestellten Drittstaat gegenüber anwendet. Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, der es der anderen Vertragspartei ermöglicht, sich rechtzeitig zum Projekt zu äußern. Stellungnahmen der anderen Vertragspartei werden in die in diesem Verfahren vorgenommenen Prüfungen einbezogen.

## Artikel 7

### Programm der Messungen

Jede Vertragspartei führt auf ihrem Hoheitsgebiet ein Programm zur Messung der ionisierenden Strahlung und der Radionuklide in der Umwelt durch. Die Meßergebnisse werden der anderen Vertragspartei einmal jährlich übermittelt.

## Artikel 8

### Strahlenfrühwarnsysteme

Die Vertragsparteien beabsichtigen, ein System zum Austausch der Daten ihrer Strahlenfrühwarnsysteme einzurichten.

## Artikel 9

## Expertentreffen

Zur Durchführung dieses Abkommens sowie zur Behandlung anderer, beide Vertragsparteien interessierender Fragen führen die Vertragsparteien jährliche Expertentreffen zu gemeinsam abgesprochenen Schwerpunktthemen durch. Falls beide Vertragsparteien es für angezeigt erachten, können ergänzend Expertentagungen durchgeführt werden.

## Artikel 10

### Koordinatoren

(1) Zur Durchführung dieses Abkommens wird von jeder Vertragspartei ein Koordinator bestimmt und der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

- (2) Die Koordinatoren tragen insbesondere Sorge für
- a) den Austausch aller Unterlagen und Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 5 und 7 zu übermitteln sind, soweit in Einzelfällen nicht ein besonderer Informationsweg in Betracht kommt;
  - b) die Durchführung der Expertentreffen bzw. Expertentagungen gemäß Artikel 9.

## Artikel 11

### Vertraulichkeit der Informationen

(1) Der Inhalt der übermittelten Informationen kann ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, er werde von einer Seite als vertraulich erklärt.

(2) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

## Artikel 12

### Kosten

Der Informationsaustausch gemäß diesem **Abkommen** erfolgt kostenlos. Ist die Beschaffung von ergänzenden Informationen mit erheblichen Auslagen verbunden, so werden diese Auslagen von der Vertragspartei, welche die ergänzenden Informationen beantragt hat, ersetzt.

## Artikel 13

### Völkerrechtliche Verpflichtungen

Aus dem Völkerrecht sich ergebende weitergehende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch dieses **Abkommen** nicht berührt.

## Artikel 14

### Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Abkommens

(1) Dieses **Abkommen** tritt mit dem ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die entsprechenden innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses **Abkommen** wird auf unbeschränkte Zeit geschlossen.

(3) Dieses **Abkommen** kann jederzeit von einer Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich auf diplomatischem Wege zu erfolgen. Sie wird sechs Monate nach Übergabe an die andere Vertragspartei wirksam.

GESCHEHEN zu Bern, am 19. März 1999 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Flavio Cotti

### Anhang

Die der jeweils anderen Vertragspartei gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnden Angaben bestehen in:

- Name der Anlage,
- Ort und Adresse der Anlage,
- Betreiber,
- Zweck und grundlegende technische Daten der Anlage,
- gegenwärtiger Status,
- Betriebsdaten,
- grundlegende Beschreibung des Ortes der Anlage.

Zu Kernreaktoren werden noch folgende Angaben angeführt:

- Reaktortyp,
- Leistung,
- wesentliche Charakteristika der Spaltzone,
- Reaktorgefäß,
- Kühlmittel und Kühlkreisläufe (primär und sekundär) des Reaktors,
- Dampferzeuger,
- Grenzwerte und Bedingungen für die Abgabe radioaktiver Stoffe in die Umwelt,
- Grenzwerte und Bedingungen für die Lagerung radioaktiver Abfälle und Bedingungen für die Manipulation mit abgebranntem Kernbrennstoff,
- Systeme zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit mit Ausnahme der Systeme des physischen Schutzes.

Gemeinsame Erklärung,  
abgegeben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens  
zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem  
Schweizerischen Bundesrat  
über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich  
der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes  
("Nuklearinformationsabkommen" Österreich - Schweiz)

Anlässlich des Abschlusses des Nuklearinformationsabkommens hat der  
Vertreter des Schweizerischen Bundesrates dem Vertreter der  
Regierung der Republik Österreich den in der Anlage abgedruckten  
Text des Bundesamtes für Energie, der die schweizerische Praxis in  
der Frage der Parteistellung und Einsprachelegitimation von Personen  
in atomrechtlichen Verfahren darstellt, übergeben.

Im Lichte des Wunsches, die gutnachbarlichen Beziehungen  
weiterzuentwickeln, gehen beide Vertragsparteien davon aus, daß der  
Schweizerische Bundesrat die Regierung der Republik Österreich über  
jede Änderung der in der Anlage dargestellten Praxis informieren  
wird.

Bern, am 19. März 1999

Der Vertreter der Regierung der Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel

Der Vertreter des Schweizerischen Bundesrat:

Flavio Cotti

Die Mitteilungen gemäß Art. 14 Abs. 1 des Abkommens wurden am  
4. bzw. 27. Oktober 2000 abgegeben; das **Abkommen** tritt gemäß seinem  
Art. 14 Abs. 1 mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Schüssel

**Dokumentnummer**

BGBL/OS/20001123/3/201